



DIE 44 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STRAFRECHT BT II Nichtvermögensdelikte

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

12. Auflage

EINFACH • VERSTÄNDLICH • KURZ

Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 44-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 44 WICHTIGSTEN FÄLLE STRAFRECHT BT II

Autoren: Hemmer / Wüst / Berberich

12. Auflage 2023

ISBN: 978-3-96838-119-0

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Die Nichtvermögensdelikte sind in der Klausur ausrechenbar. Seit 1976 analysieren wir Examensklausuren. Über 1000 Klausuren wurden allein im Rahmen des Klausurenkurses von uns erstellt. Probleme des Vermögensstrafrechts sind häufig Gegenstand von Hausarbeiten und Klausuren. Wir kennen das Anforderungsprofil in der Prüfung ganz genau. Lernen Sie frühzeitig, den Horizont der Klausurerstellenden in Ihr Lernen aufzunehmen. So werden Sie selbst zum Experten bzw. zur Expertin. In dieser Fallsammlung finden Sie die wichtigsten Probleme zum Strafrecht BT II klausurtypisch aufbereitet. Die den Fällen zugrunde gelegte Dreiteilung entspricht unserer Unterrichtserfahrung:

1. Einführung in das Problem (Problem erkannt, Gefahr gebannt)
2. Gliederung (zum schnellen Rekapitulieren)

Inhalt:

- Tötungs- und Körperverletzungsdelikte
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Ehre
- Verkehrsstraftaten
- Straftaten gegen die Rechtspflege
- Aussagedelikte
- Urkundendelikte
- Brandstiftungsdelikte u.a.

Autoren: Hemmer/Wüst/Berberich

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 44 WICHTIGSTEN FÄLLE STRAFRECHT BT II

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

KAPITEL I: TÖTUNGSDELIKTE

FALL 1:

Die lebensmüde Patientin

FALL 2:

Dieter und die Geliebte

FALL 3:

Die Erlösung I

FALL 4:

Die Erlösung II

FALL 5:

Der Brandstifter

FALL 6:

Der Profi

FALL 7:

Die Studentin

FALL 8:

Die Rabenmutter

FALL 9:

Räuber Rudi hilflos

KAPITEL II: KÖRPERVERLETZUNGSDELIKTE

FALL 10:

Die Transfusion

FALL 11:

Die Infektion

FALL 12:

Streit unter Kollegen

FALL 13:

Die Musiker

FALL 14:

Der unglückliche Haarschnitt

FALL 15:

Zu dritt geht alles besser

FALL 16:

Konfliktmanagement

KAPITEL III: STRAFTATEN GEGEN DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT

FALL 17:

Sitzdemonstration

FALL 18:

Personalchef auf Abwegen

FALL 19:

Tierquälerei

FALL 20:

Stubenarrest

KAPITEL IV: STRAFTATEN GEGEN DIE EHRE

FALL 21:

Nachbarschaftshilfe

FALL 22:

Deutsch-amerikanische Freundschaft

KAPITEL V: STRAFTATEN GEGEN DIE PRIVATSPHÄRE

FALL 23:

Fünf Finger Rabatt

KAPITEL VI: DELIKTE GEGEN DIE STAATSGEWALT

FALL 24:

Flucht aus Santa Fu

KAPITEL VII: UNERLAUBTES ENTFERNEN VOM UNFALLORT

FALL 25:

Frustsaufen

KAPITEL VIII: STRAFTATEN GEGEN DIE RECHTSPFLEGE

FALL 26:

Familienbande

FALL 27:

Der hilfreiche Boris

KAPITEL IX: AUSSAGEDELIKTE

FALL 28:

Späte Einsicht

FALL 29:

Der Tagesausflug

FALL 30:

Verhandlungspause

KAPITEL X: URKUNDENDELIKTE

FALL 31:

Der Bierdeckel

FALL 32:

Das Studentenabonnement

FALL 33:

Anti-Blitz-Folie

FALL 34:

Fernabsatzverträge

FALL 35:

Der unsichtbare Beifahrer

KAPITEL XI: BRANDSTIFTUNGSDELIKTE

FALL 36:

Borneo brennt!

FALL 37:

Das Feuerexperiment

FALL 38:

Werbung in eigener Sache

KAPITEL XII: STRASSENVERKEHRSGEFÄHRDUNG

FALL 39:

Der Fahrradrambo

FALL 40:

Die Heimfahrt

FALL 41:

Der Steinewerfer

FALL 42:

Der perverse Kuno

KAPITEL XIII: STRAFTATEN IM AMT

FALL 43:

Der großzügige Bauherr

FALL 44:

Spende für den Fußballverein

KAPITEL I: TÖTUNGSDELIKTE

FALL 1:

Die lebensmüde Patientin

Sachverhalt:

Karin (K) leidet an einer hochgradigen Verkalkung der Herzkranzgefäße und seit dem Tod ihres Mannes phasenweise an Depressionen. Eines Nachmittags beschließt sie, sich das Leben zu nehmen und nimmt eine Überdosis eines sehr stark wirkenden Schlafmittels zu sich. Gegen 19 Uhr kommt ihr Hausarzt Dr. Heinz zu einer Routineuntersuchung. Er sieht die kaum noch atmende K auf dem Boden liegen. Auf dem Küchentisch entdeckt er die Verpackung des Schlafmittels. In ihren Händen hält K einen Zettel, auf dem vermerkt ist: „An meinen Arzt – bitte kein Krankenhaus – Erlösung.“ Dr. Heinz erkennt, dass seine Patientin ihren schon mehrfach geäußerten Selbstmordwillen in die Tat umsetzen will. Er zögert, ob er sie retten oder ihren Wunsch zu sterben respektieren soll. Da er ihr aber weiteres Leid ersparen will, beschließt er, keine lebensrettenden Maßnahmen einzuleiten und bei ihr auszuharren, bis sie vom Tod erlöst wird. Der Tod tritt nach wenigen Stunden ein. Der Sachverständige stellt später fest, dass K selbst bei einem sofortigen Einleiten von Rettungsmaßnahmen möglicherweise gestorben wäre.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des Dr. Heinz (H) gem. § 212 StGB!

A. Einordnung

Gegenstand des Falles ist der Totschlag durch Unterlassen, die Abgrenzung der Fremdtötung von der eigenverantwortlichen Selbsttötung und die Reichweite der Rettungspflicht eines Garanten.

B. Gliederung

Strafbarkeit des H

I. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolg (+)

b) Unterlassen (+)

c) Hypothetische Kausalität (-)

2. Ergebnis

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung (+)

2. Tatentschluss (-)

(P) Abgrenzung Fremdtötung - eigenverantwortliche Selbsttötung

Frühere Rspr.: Tatherrschaftswechsel entscheidend

h.L./ Rspr.: Freiverantwortlich gefasster Selbstmordentschluss lässt Garantenpflicht entfallen

3. Ergebnis: Nach h.M. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB (-)

C. Lösung

Strafbarkeit des H

I. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I StGB

H könnte sich wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben, indem er keine lebensrettenden Maßnahmen einleitete.

hemmer-Methode: Gut vertretbar wäre es, zunächst mit der Prüfung einer Strafbarkeit gem. §§ 216 I, 13 I StGB zu beginnen. Denn aus den Tatumständen könnte ein ernsthaftes und ausdrückliches Verlangen des Suizidenten, Rettungsmaßnahmen zu unterlassen, geschlossen werden.¹ Dem lässt sich entgegenhalten, dass selbst eine Teilnahme am Suizid mangels einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat grundsätzlich straflos möglich ist. Dann sollte auch keine Unterlassungstäterschaft bei § 216 I StGB konstruiert werden. Denn wenn eine aktive Teilnahme straflos bleibt, kann „erst recht“ das bloße Sterbenlassen in Respektierung des Willens des Suizidenten nicht bestraft werden.²

1. Objektiver Tatbestand

K ist tot. Wegen Nichtvornahme von lebensrettenden Maßnahmen kommt eine Unterlassungsstrafbarkeit in Betracht.

Unabhängig davon, wie man die Strafbarkeit eines unterlassenden Garanten bei einem Suizid beurteilt, ist die Annahme eines vollendeten Totschlags aber schon aus Gründen der Kausalität fraglich.

Bei Unterlassungsdelikten, bei denen dem Täter gerade vorgeworfen wird, dass er nicht durch Setzen einer hindernden Bedingung in eine laufende Kausalkette eingegriffen hat, kommt es auf eine hypothetische Kausalität an. Eine solche ist zu bejahen, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen würde.

Laut Gutachten des Sachverständigen ist nicht erwiesen, dass K mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden wäre, wenn H sofort Rettungsmaßnahmen ergriffen hätte.

Die hypothetische Kausalität des Unterlassens für den Tod der K ist daher zu verneinen.

hemmer-Methode: Eine andere Ansicht ist hier allenfalls mit der Risikoerhöhungslehre vertretbar. Diese lässt es für die hypothetische Kausalität genügen, dass die Vornahme der gebotenen Handlung größere Rettungschancen geboten und das Risiko des Erfolgseintritts gemindert hätte. Diese wird jedoch überwiegend abgelehnt, da sonst Erfolgsdelikte wie abstrakte Gefährdungsdelikte behandelt würden.

Vermeiden Sie lange Ausführungen zu einem Problem, wenn auf der Hand liegt, dass die Strafbarkeit jedenfalls an einem später zu prüfenden Tatbestandsmerkmal scheitert. Die Problematik, ob hier überhaupt eine Täterschaft des unterlassenden Garanten in Betracht kommt, kann ebenso gut beim versuchten Delikt dargestellt werden, dort i.R.d. Tatentschlusses.

2. Ergebnis

H hat sich nicht gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB

In Betracht kommt eine Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB.

1. Vorprüfung

Da es an der Kausalität fehlt, liegt keine Strafbarkeit wegen vollendetem Delikt vor. Der Versuch des Totschlags ist strafbar, §§ 212 I, 23 I Alt. 1, 12 I StGB.

2. Tatentschluss

H müsste vorsätzlich bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes gehandelt haben. Fraglich ist, ob H als Arzt davon ausging, dass er den Tod der K bei sofortigem Eingreifen noch hätte vermeiden können. Vorliegend ergreift H keine Rettungsmaßnahmen, da er den Willen der K respektieren möchte.

Insofern geht H von einer Rettungsmöglichkeit aus, so dass er jedenfalls mit dolus eventualis hinsichtlich des Erfolgseintritts handelt.

Fraglich ist jedoch, ob H auf Grund der ihm bekannten Umstände von einer Erfolgsabwendungspflicht i.S.d. § 13 I StGB ausgehen musste. Die Garantenstellung des H i.S.v. § 13 I StGB besteht zunächst auf Grund der tatsächlichen Übernahme als behandelnder Arzt.

Die Strafbarkeit aus dem versuchten Unterlassungsdelikt könnte aber auf Grund des Suizidwillens der K problematisch sein.

¹ So auch BGHSt 13, 162; 32, 367 (371 f.) = juris by hemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

² So die h.L., vgl. Fischer, § 216, Rn. 6.

Inwieweit bei einer Selbsttötung Raum für eine Strafbarkeit des unterlassenden Garanten ist, ist umstritten. Eine Strafbarkeit des unterlassenden Garanten als Täter würde seine Tatherrschaft voraussetzen. Diese könnte bei einem Suizid aber fraglich sein.

Einigkeit besteht jedenfalls insoweit, als eine Straflosigkeit dann in Betracht kommt, wenn der Suizid auf einem freiverantwortlich gefassten Willensentschluss des Betroffenen beruht.

Beruht der Entschluss, sich das Leben zu nehmen, hingegen beispielsweise auf einer zielgerichteten Täuschung durch den Garanten (z.B. Vorspiegelung einer tödlichen Krankheit oder eines gemeinsamen „Liebestodes“), liegt bereits eine Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft vor, indem das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst gebraucht wird. Auf die Garantenstellung kommt es in einem solchen Fall gar nicht an, da hier Totschlag bzw. Mord durch aktives Tun in Rede steht.

Von einer freien und eigenverantwortlichen Selbsttötung ist daher nur auszugehen, wenn die ihr zu Grunde liegende Entscheidung frei ist von Zwang, Täuschung und anderen wesentlichen Willensmängeln und wenn der Lebensmüde nach seiner geistigen Reife imstande war, die Tragweite seines Entschlusses sachgerecht zu erfassen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Auch wenn K phasenweise depressiv war, wird man im vorliegenden Fall mangels weitergehender Anhaltspunkte von einer Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung auszugehen haben.

Da weder Zwang noch Täuschung noch andere Willensmängel vorliegen, beruht ihr Entschluss, sich das Leben zu nehmen, einzig auf der Verzweiflung über die vorangegangenen Geschehnisse.

Die frühere Rechtsprechung³ bejahte auch bei einem freiverantwortlich in Gang gesetztem Suizid die Rettungspflicht des Garanten ab dem Zeitpunkt der Hilfebedürftigkeit bzw. der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten. Der eindeutig geäußerte Suizidwille sei hier grundsätzlich nicht maßgeblich. Vielmehr komme es mit Eintritt der Bewusstlosigkeit regelmäßig zu einem Tatherrschaftswechsel.

Die überwiegende Lehre lehnt dagegen bei einem freiverantwortlich gefassten Selbsttötungsentschluss die Tatbestandsverwirklichung einer Tötung durch Unterlassen ab. Sie hält die Strafbarkeit wegen eines täterschaftlichen Unterlassungsdeliktes für unvereinbar mit der Wertentscheidung des Gesetzgebers, die Förderung und Nichtverhinderung einer fremden Selbsttötung aus dem Anwendungsbereich der Tötungsdelikte herauszunehmen. Denn vor Eintritt der Bewusstlosigkeit bleibt der Helfende jedenfalls straflos, da es für eine Teilnahme bereits an der rechtswidrigen Haupttat fehlt.

Zu Recht wirft die Literatur der früheren Rechtsprechung vor, dass sie zu widersprüchlichen Ergebnissen komme. Nach ihr dürfte der Beteiligte dem Suizidkandidaten etwa den Strick reichen oder den Stuhl hinstellen (straflose Beihilfe zur Selbsttötung), wäre aber mit Eintritt der Bewusstlosigkeit gezwungen, den in der Schlinge Hängenden loszuschneiden, um sich nicht wegen Tötung durch Unterlassen strafbar zu machen.

Die Straflosigkeit des unterlassenden Garanten lässt sich dadurch begründen, dass bei einem freiverantwortlichen Suizid auf Grund der Wertentscheidung des Gesetzgebers für die Straflosigkeit der aktiven Beihilfe zur Selbsttötung jedenfalls die Garantenpflicht entfallen muss.

Auch der BGH hat sich mittlerweile von seiner früheren Rechtsprechung distanziert. Zu Recht verweist das Gericht darauf, dass es die Würde des Menschen gebietet, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist. Mit der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung in § 1901a BGB hat der Gesetzgeber die Verbindlichkeit des Willens des Patienten für Behandlungsentscheidungen über den Zeitpunkt des Eintritts seiner Einwilligungsunfähigkeit hinaus klarstellend anerkannt. Diese Wertung gilt es auch im Strafrecht entsprechend zu berücksichtigen („Einheit der Rechtsordnung“).⁴

hemmer-Methode: Statt mit diesen Argumenten die Garantenstellung zu verneinen, könnten Sie die Problematik auch bei der Entsprechungsklausel im Sinne von § 13 I StGB diskutieren.

Da nach alledem die besseren Argumente für eine Verneinung der Garantenstellung des Arztes sprechen, fehlt es bei H bereits an einem strafrechtlich relevanten Tatentschluss diesbezüglich.

3. Ergebnis

H hat sich nicht wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht, indem er Rettungsmaßnahmen unterließ.

hemmer-Methode: Wenn man eine Garantenpflicht i.S.d. § 13 I StGB ablehnt, muss man konsequenterweise auch von einer Bestrafung aus § 221 I Nr. 2 StGB absehen, da es dort an der identisch zu interpretierenden Fürsorge- und Obhutspflicht fehlt.

Im Rahmen des § 323c I StGB stellt sich die Frage, ob der Suizidversuch überhaupt als Unglücksfall bewertet werden darf. Der BGH bejaht dies grundsätzlich mit dem Argument, dass ein Suizid häufig Appellcharakter im Sinne eines verzweifelten Schreis nach menschlichem Beistand habe (BGHSt 32, 367, 377). Wenn man dieser Ansicht folgt, muss noch die Zumutbarkeit der Hilfeleistung diskutiert werden. Zumindest dann, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Suizident am Selbsttötungswillen festhält, ist nach Ansicht des BGH die Zumutbarkeit von Rettungsbemühungen zu verneinen. Die h.L. hingegen verneint regelmäßig bereits einen „Unglücksfall“ i.S.d. § 323c I StGB. Auch insoweit wäre es wertungswidersprüchlich eine Beihilfe als straflos zu erachten, aber ein nachträgliches Unterlassen der Hilfe zu sanktionieren.

³ Vgl. BGHSt 2, 150; 32, 367 = jurisbyhemmer; vgl. aber OLG München, NJW 1987, 2940.

⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18 = jurisbyhemmer = Life&LAW 02/2020, 101-106. [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.](#)

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Straflosigkeit einer Teilnahme an einem freiverantwortlichen Suizid stellte § 217 I StGB dar. Hiernach sollte sich strafbar machen, wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt. Diese Vorschrift ist jedoch nach BVerfG aus folgenden Erwägungen verfassungswidrig:

- Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

- Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 I StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt. § 217 StGB ist daher verfassungswidrig.⁵

Das letzte Wort ist insoweit nicht gesprochen. In der Politik wird diskutiert, wie man § 217 StGB verfassungskonform modifizieren könnte. Halten Sie sich bezüglich aktueller Themen, etwa anhand der Zeitschrift Life&LAW, auf dem Laufenden.

D. Zusammenfassung

Sound: Eigenverantwortliche Selbsttötung, Fremdtötung durch Unterlassen.

Bei Unterlassungsdelikten muss das Unterlassen für den Erfolg hypothetisch kausal sein, was vorliegend nicht der Fall ist.

Der versuchte Totschlag durch Unterlassen scheitert hier am Tatentschluss hinsichtlich der Garantenpflicht.

Eine Garantenpflicht ist mit der h.M. abzulehnen, wenn eine eigenverantwortliche Selbsttötung vorliegt, d.h. die Entscheidung des Suizidenten frei von Zwang, Täuschung und anderen wesentlichen Willensmängeln ist.

E. Zur Vertiefung

Ausführlich zum Unterlassen

- Hemmer/Wüst, Strafrecht AT I, Rn. 530 ff.
- Hemmer/Wüst, Strafr BT II, Rn. 15 ff.

Zur Strafbarkeit Dritter bei Selbsttötungen

- Hemmer/Wüst, Karteikarten Strafr BT II, Karten 3, 4.
- Sterbehilfe in Deutschland aus Sicht des EGMR, vgl. EGMR, Urteil vom 19.07.2012 – 497/09 = Life&LAW 02/2013, 127 ff.

5 Vgl. BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a. = Life&LAW 05/2020, 313-322 = jurisbyhemmer.